

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 25. Oktober 2007

Anwesend : Bürgermeister Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
René Chaineux, Bodo Lux und Fabienne Xhonneux, Schöffen
Agnes Cool-Krafft, August Boffenrath, Christoph Heeren, Marcelle
Vanstreels-Geurden, Dieter Müllender, Patrick Mennicken, Theresa
Wollgarten-Kockartz, Werner Moeris, Resel Reul-Voncken, Mario Pitz,
Werner Reinartz mit seiner Ehegattin Frau Angelika Reinartz-Dohlen,
Tom Simon, Hedy Dejonghe-Frechés, Ludwig Gielen, Erwin Güsting,
Gemeinderäte.
Bernd Lentz, Gemeindesekretär.

Entschuldigt: Schöffe Mario Piel und Ratsmitglied Franz-André Klein

Punkt **12 g)** der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung einer Steuer auf Fritüren

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in
Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde

Nach Anhören des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B E S C H L I E S S T einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 01. Januar 2008 für die Dauer von 5 Jahren, endend am 31. Dezember 2012 eine jährliche Gemeindesteuer auf Frittenbuden, die den Verkauf von Fritten, Hot-Dogs und Ähnlichem betreiben, und die auf Privatgrund stehen, erhoben (Haushaltsartikel: 040/36609).

Nicht steuerpflichtig sind die Fritüren, die innerhalb eines festen Gebäudes untergebracht sind.

Artikel 2: Die Steuer wird durch den Betreiber geschuldet. Falls die Fritüre sich auf dem Gelände eines Dritten befindet, ist die Steuer solidarisch durch den Eigentümer des Privatgrundstückes geschuldet.

Artikel 3: Die Steuer wird wie folgt festgesetzt:

- **125,00 €** jährlich für eine mobile Fritüre.
- **250,00 €** jährlich für eine feststehende Fritüre.

Als feststehend wird jede Fritüre betrachtet, die über einen Vorbau als Warteraum für die Kundschaft verfügt und der in der Regel stets am Frittenwagen befestigt bleibt. Als mobile Fritüre wird die Fritüre auf Rädern angesehen, die regelmäßig ihren Standplatz wechselt.

Für die Erhebung der Steuer ist jeweils der 01. Januar bzw. 01. Juli als Stichtag maßgebend.

Falls die Fritüre nach dem 01.01. aufgestellt wurden, wird die Steuer ab dem 01. Juli des darauffolgenden Halbjahres zur Hälfte geschuldet bzw. ab dem 01. des darauffolgenden Semesters im Falle, dass die Fritüre erst ab dem 01. Juli aufgestellt wurde.

Keine Steuer wird geschuldet für das gelegentliche Aufstellen von Fritüren bei Kirmes, Karneval oder Straßenfesten, es sei denn, es handelt sich um Fritüren, die auch außerhalb dieser Anlässe auf dem Gemeindegebiet ihre Ware verkaufen.

Artikel 4: Der Steuerpflichtige erhält seitens der Gemeindeverwaltung ein Erklärungsformular, das dieser ausgefüllt und unterschrieben vor Ablauf der festgesetzten Frist zurückschickt. Diejenigen Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung aufgefordert wurden, haben der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Angaben mitzuteilen, und zwar spätestens am 31. Dezember des Steuerjahres.

Artikel 5: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Gemäß Artikel L3321-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend der Festsetzung und Beitreibung der Provinzial – und Gemeindesteuern), zieht die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird der geschuldete Steuerbetrag auf den doppelten Betrag der zu zahlenden Summe erhöht.

Artikel 6 Für alles, was in gegenwärtiger Steuerverordnung nicht vorgesehen ist, wird auf den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dritter Teil, Buch III, Titel II sowie den Königlichen Erlass vom 12. April 1999, der die Prozedur im Falle einer Reklamation gegen eine Provinz- oder Gemeindesteuer vor dem Gouverneur oder dem Gemeindegremium festlegt sowie die Artikel 7,8 und 9 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006, die die Fristen zum Einreichen einer

Reklamation gegen eine Provinzial – oder Gemeindesteuer neu festlegen,
verwiesen.

Artikel 7: Gegenwärtigen Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen
Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates :

Der Sekretär
B. Lentz

Der Vorsitzende
H.D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :

Der Gemeindesekretär

Der Bürgermeister